

# **Beschluss über die Änderung und die Aufhebung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren**

vom 14. Dezember 2010\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,  
beschliesst:*

## **I. Änderung von Erlassen**

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010<sup>1</sup> werden die folgenden Erlasse geändert:

### **a. Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen**

Die Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 6. Mai 2003<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

\*G 2010 358

<sup>1</sup> SRL Nr. 260 (G 2010 129). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>2</sup> SRL Nr. 37

**§ 8** *Unterabsatz e Ziffer 15*

Die Departemente der kantonalen Verwaltung werden wie folgt gegliedert:

- e. Justiz- und Sicherheitsdepartement
- 15. Staatsanwaltschaft

**b. Personalverordnung**

Die Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 24. September 2002<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 47** *Absatz 2 (neu)*

<sup>2</sup> Die besonderen Bestimmungen für Richterinnen und Richter sowie Mitglieder von Schlichtungsbehörden bleiben vorbehalten.

**§ 72** *Absatz 4*

<sup>4</sup> Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält

- a. den Ort und die Zeit der Verhandlung,
- b. die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle,
- c. die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertretungen,
- d. die Begehren der Parteien,
- e. das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung,
- f. die Unterschriften des Präsidenten oder der Präsidentin und der protokollführenden Person.

**c. Verordnung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung**

Die Verordnung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung vom 25. September 2001<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 5** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Weist die Leitung der stationären Einrichtung ein Entlassungsgesuch einer betroffenen Person ab, so gilt dies als Zurückbehaltung. Gegen den Zurückbehaltungsentscheid kann das Bezirksgericht am Ort der stationären Einrichtung angerufen werden (§ 64 EGZGB<sup>5</sup>).

<sup>3</sup> SRL Nr. 52

<sup>4</sup> SRL Nr. 207

<sup>5</sup> SRL Nr. 200

## **d. Verordnung über die Ordnungsbussen**

Die Verordnung über die Ordnungsbussen vom 22. Dezember 1972<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 3**      *Absatz 2*

<sup>2</sup> Alle im Anhang 1 zur eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996<sup>7</sup> und im Anhang zu dieser Verordnung nicht erwähnten Übertretungen sind der Staatsanwaltschaft anzuzeigen und im ordentlichen Strafverfahren zu erledigen. Vorbehalten bleibt die den Gemeinden in besonderen Fällen eingeräumte Bussenkompetenz.

### **§ 4**      *Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz*

Gegen Täter, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten, falls sie die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlen. In diesem Fall haben sie den Betrag für Busse und Kosten gemäss Anweisung der Staatsanwaltschaft zu hinterlegen oder eine angemessene Sicherheit zu leisten, die der Staatsanwaltschaft zu überweisen ist.

## **e. Verordnung über den Justizvollzug**

Die Verordnung über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die §§ 287<sup>ter</sup> Absatz 2, 287<sup>quater</sup> Absatz 1 und 287<sup>quinquies</sup> des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. Juni 1957<sup>9</sup>,

### **§ 1**      *Absatz 2*

<sup>2</sup> Sie regelt die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft, soweit diese nicht in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>10</sup> und im Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. Juni 1957 geregelt ist.

<sup>6</sup> SRL Nr. 314

<sup>7</sup> SR 741.031

<sup>8</sup> SRL Nr. 327

<sup>9</sup> SRL Nr. 305. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>10</sup> SR 312.0 (AS 2010 1881). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

## § 2 *Bundesrecht und interkantonales Recht*

Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>11</sup> (StGB) über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des Konkordates der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006<sup>12</sup> (Konkordat) bleiben vorbehalten.

## § 4 *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Vollzugs- und Bewährungsdienste vollziehen die Strafentscheide und -urteile der Staatsanwaltschaft und der kantonalen Gerichte, soweit diese Verordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Dienststelle beziehungsweise das Bundesrecht einer richterlichen Behörde überträgt.

## § 5 *Jugendanwaltschaft*

Strafbefehle des Jugendanwalts oder der Jugendanwältin sowie Urteile des Jugendgerichtes und des Obergerichtes im Bereich des Jugendstrafrechts werden von der Jugendanwaltschaft vollzogen.

## § 10 *Aufnahme in das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof*

Die Aufnahme in das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof erfolgt aufgrund

- a. einer Anordnung des Zwangsmassnahmengerichts nach Artikel 226 StPO,
- b. eines Arrestationsrapportes der Polizei,
- c. einer Verfügung der Vollzugs- und Bewährungsdienste, der Staatsanwaltschaft, eines Gerichtes oder einer Regierungsstatthalterin oder eines Regierungsstatthalters,
- d. einer Verhaftungsverfügung einer militärischen Strafbehörde,
- e. einer Verfügung der zuständigen Behörde des Bundes oder eines andern Kantons.

## § 13 *Vollzugsbehörde*

<sup>1</sup> Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen werden von jener Behörde eingezogen, die sie kantonal letztinstanzlich verfügt hat.

<sup>2</sup> Die Vollzugs- und Bewährungsdienste ziehen Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen ein, die im Auftrag einer Behörde oder eines Gerichtes des Bundes einzu-ziehen sind.

<sup>11</sup> SR 311.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>12</sup> SRL Nr. 325

**§ 15** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Beantragt die verurteilte Person bei der Inkassostelle eine Verlängerung der Zahlungsfrist auf über 12 Monate, entscheidet nach Artikel 36 Absatz 3 StGB die Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Gericht verfügt hat, der Einzelrichter oder die Einzelrichterin.

**§ 40** *Strafaufschub*

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste sind zuständig zur Bewilligung eines Strafaufschubs im Sinn von § 289 des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug.

**§ 63** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Sie arbeiten bei der Bewährungshilfe mit den Strafverfolgungs-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden sowie mit den Sozialdiensten zusammen.

**§ 66** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Bewährungshelferinnen und -helfer erstellen bei aussergewöhnlichen Vorfällen oder auf Begehren der Staatsanwaltschaft, der Gerichte oder der Vollzugsbehörde einen Sozialbericht über die betreute angeschuldigte oder verurteilte Person.

*Titel vor § 89*

VIII. Besondere Vorschriften zur Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof

**§ 89** *Grundsatz*

<sup>1</sup> Für Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft finden die besonderen Vorschriften im Teil VII mit den Abweichungen und Ergänzungen gemäss Teil VIII Anwendung.

<sup>2</sup> Soweit dies durch den Zweck des Untersuchungsverfahrens bedingt ist, kann die Staatsanwaltschaft oder das Gericht abweichende Anordnungen treffen.

**§ 90** *Besuche, Telefongespräche und Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräte*

<sup>1</sup> Der Empfang von Besuchen gemäss § 79 sowie die Benützung des Telefons oder anderer Kommunikationsmittel gemäss § 78 bedürfen bei Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft der Bewilligung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes.

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht befindet über die Aufsicht über die Besuche und über den Ausschluss von Besuchen gemäss § 79.

<sup>3</sup> Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist die Benützung von Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten nicht gestattet.

### § 91 *Spaziergang*

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht kann für den täglichen Spaziergang bei Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft besondere Auflagen anordnen.

### § 92 *Beschäftigung und Lesestoff*

<sup>1</sup> Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft können nicht zur Arbeit verhalten werden.

<sup>2</sup> Die Beschäftigung und der Bezug von Lesestoff von ausserhalb des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof bedürfen der Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes.

### § 93

wird aufgehoben.

### § 94 *Urlaub und Erleichterungen*

Über die Gewährung von Urlaub und Erleichterungen für Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft entscheidet die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

## **f. Verordnung zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen**

Die Verordnung zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 7. Dezember 2004<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf § 289 Absatz 1 des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug,

<sup>13</sup> SRL Nr. 329

## **g. Verordnung zum Gesetz über die Luzerner Polizei**

Die Verordnung zum Gesetz über die Luzerner Polizei vom 6. April 2004<sup>14</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel*

Verordnung über die Luzerner Polizei

*Zwischentitel nach § 12 (neu)*

V. Besondere Zuständigkeiten

**§ 13** (neu)

*Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen*

Das Polizeikommando bezeichnet die Polizeiangehörigen, die berechtigt sind, im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen (Art. 142 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007; StPO).

**§ 13a** (neu)

*Längere vorläufige Festnahme wegen Übertretung*

Soll eine Person wegen einer Übertretung länger als 3 Stunden vorläufig festgenommen werden, ist dies von einem Offizier oder einer Offizierin anzuordnen (Art. 219 Abs. 5 StPO).

## **h. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe**

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 30. Oktober 2007<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 4** *Strafverfolgung und gerichtliche Beurteilung*

<sup>1</sup> Ordentliche Strafverfolgungsbehörde im Sinn von Artikel 44 Absatz 2 WPEG<sup>16</sup> ist die Staatsanwaltschaft.

<sup>14</sup> SRL Nr. 351

<sup>15</sup> SRL Nr. 385

<sup>16</sup> SR 661

<sup>2</sup> Strafverfügungen der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug im Sinn von Artikel 44 Absatz 4 WPEG werden durch das örtlich zuständige Bezirksgericht gerichtlich beurteilt.

## **i. Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer**

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 6. Dezember 1994<sup>17</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 3** *Strafbehörden bei Steuer- und Inventarbetrug*

Die Strafverfolgung und -beurteilung bei Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern gemäss den Artikeln 186 und 187 DBG obliegen der nach dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010 zuständigen Behörde.

## **j. Fischereiverordnung**

Die Fischereiverordnung vom 21. November 1997<sup>18</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 31** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen fischereirechtliche Bestimmungen sind sie verpflichtet, fehlbare Personen anzuhalten, deren Personalien aufzunehmen und alle ihnen bekannten Vergehen und Übertretungen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

### **§ 32** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen fischereirechtliche Bestimmungen sind sie verpflichtet, fehlbare Personen anzuhalten, deren Personalien aufzunehmen und alle ihnen bekannten Vergehen und Übertretungen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

<sup>17</sup> SRL Nr. 665

<sup>18</sup> SRL Nr. 721

## **k. Verordnung über die Abschätzung von Wildschaden**

Die Verordnung über die Abschätzung von Wildschaden vom 22. März 1976<sup>19</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 1** *Örtliche Zuständigkeit*

Zuständig zur erstinstanzlichen Abschätzung von Wildschaden ist die Schätzungskommission des Bezirksgerichtskreises, in dem das betroffene Grundstück liegt.

## **l. Kantonale Tierschutzverordnung**

Die Kantonale Tierschutzverordnung vom 18. Mai 2010<sup>20</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 17** *Strafurteile*

Die Staatsanwaltschaft und die kantonalen Gerichte melden dem Veterinärdienst Strafurteile und Einstellungsbeschlüsse betreffend Widerhandlungen gegen das eidgenössische Tierschutzrecht.

## **m. Gebäudeversicherungsverordnung**

Die Gebäudeversicherungsverordnung vom 10. September 1976<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 1** *Absätze 3 und 4*

<sup>3</sup> Die Polizei oder die Feuerwehr haben Schäden unverzüglich der Gebäudeversicherung telefonisch zu melden.

<sup>4</sup> Die amtliche Untersuchung über die Schadenursache erfolgt nach den strafprozessualen Vorschriften.

<sup>19</sup> SRL Nr. 727

<sup>20</sup> SRL Nr. 728

<sup>21</sup> SRL Nr. 750a

**n. Verordnung über die Bezeichnung der zuständigen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1950**

Die Verordnung über die Bezeichnung der zuständigen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1950<sup>22</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 5**

<sup>1</sup> Das örtlich zuständige Bezirksgericht entscheidet über den Antrag auf Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen gemäss § 83 Abs. 2 LFG<sup>23</sup>.

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>24</sup> über das summarische Verfahren.

<sup>3</sup> Die Beschwerde an das Obergericht ist zulässig.

**o. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel**

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 27. Dezember 1976<sup>25</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 9**      *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 und des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010<sup>26</sup> (Art. 28 und 34 Abs. 1d BetMG<sup>27</sup>).

<sup>22</sup> SRL Nr. 798

<sup>23</sup> SR 748.0

<sup>24</sup> SR 272 (AS 2010 1739)

<sup>25</sup> SRL Nr. 833

<sup>26</sup> SRL Nr. 260 (G 2010 129)

<sup>27</sup> SR 812.121

## **p. Verordnung über das Bestattungswesen**

Die Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008<sup>28</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 1**     *Absatz 3*

<sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Ausstellung des Leichenpasses für den Transport von Leichen ins Ausland.

### **§ 7**     *Bestattungsbewilligung*

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung bewilligt hat.

### **§ 16**    *Exhumation*

Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin, in der Stadt Luzern mit Bewilligung der für das Friedhofswesen zuständigen Direktion, oder auf Verfügung der Staatsanwaltschaft gestattet.

## **q. Kantonale Tierseuchenverordnung**

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Tierseuchen (Kantonale Tierseuchenverordnung) vom 14. Dezember 1999<sup>29</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 32**    *Meldung an den Veterinärdienst*

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte melden dem Veterinärdienst die Strafurteile in Sachen Tierseuchenpolizei, Viehhandel und Fleischkontrolle.

<sup>28</sup> SRL Nr. 840

<sup>29</sup> SRL Nr. 845

## **r. Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen**

Die Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007<sup>30</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 40**    *Absatz 4*

<sup>4</sup> Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält

- a. das Datum der Anrufung der Schlichtungsstelle sowie Ort und Zeit der Verhandlung,
- b. die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle,
- c. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretungen sowie die Namen der erschienenen Personen,
- d. die Begehren der Parteien,
- e. das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung und eine allfällige Empfehlung der Schlichtungsstelle,
- f. die Unterschriften der Parteien und der protokollführenden Person.

## **II. Aufhebung von Erlassen**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Reglement über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für Amtsschreiberinnen und -schreiber sowie für Untersuchungsbeamtinnen und -beamte vom 14. Mai 1996<sup>31</sup>,
2. Verordnung über die Besoldung der nichtvollamtlichen Konkursbeamtinnen und -beamten vom 4. Dezember 2001<sup>32</sup>,
3. Geschäftsordnung für die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht vom 27. Juni 1997<sup>33</sup>,
4. Verordnung über die Kosten der Untersuchungshaft vom 2. Dezember 1977<sup>34</sup>.

<sup>30</sup> SRL Nr. 894b

<sup>31</sup> G 1996 98 (SRL Nr. 63)

<sup>32</sup> G 2001 426 (SRL Nr. 121)

<sup>33</sup> G 1997 189 (SRL Nr. 263a)

<sup>34</sup> G 1977 160 (SRL Nr. 337)

### **III. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Anton Schwingruber  
Der Staatsschreiber: Markus Hodel